

Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Voraussetzung für das kurze Verfahren ist also nicht überhaupt etwaige mangelhafte Eheschließungsform, sondern offenkundige akatholische oder zivile Eheschließungsform. Im vorliegenden Falle muß also ein regulärer Eheprozeß geführt werden. Dies ist schon auch deshalb notwendig, weil sicher wenigstens Zweifel bestehen, ob der Trauungspriester nicht doch eine Vollmacht eingeholt hat, zumal wenn im kirchlichen Trauungsbuche die Ehe ordnungsgemäß eingetragen erscheint. Die Zuständigkeit für den Eheprozeß wird durch die allgemeinen Vorschriften bestimmt (vgl. Art. 2 und 3 der Instruktion). Also regelmäßig das Ehegericht des Eheabschlußortes, bezw. des Domizils oder Quasidomizils des beklagten Teiles.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Die Errichtung eines heiligen Kreuzweges.) Während der Drucklegung der gleichlautenden Abhandlung in Heft II dieser Zeitschrift (1938, S. 323 ff.) ist ein Dekret der S. Poenitientia Apost. erschienen, das betreffs der Errichtung des heiligen Kreuzweges zwei wichtige Bestimmungen enthält (A. A. S. 30. Martii 1938, Vol. XXX. Nr. 4. pag. 111 sq.): 1. Die Erlaubnis zur Errichtung der Kreuzwegstationen von Seite des Diözesanbischofes ist nicht mehr zur Gültigkeit erforderlich. Dafür aber ist bestimmt, daß die bischöfliche Erlaubnis jeweilig eingeholt werde, wenn dies leicht geschehen kann; ansonsten kann sie aus einem vernünftigen Grunde auch präsumiert werden. „*Prorsus tamen decere, ratione praesertim ecclesiasticae disciplinae, ut singulis vicibus, nisi agatur de locis exemptis, accedat venia Ordinarii loci, ubi facultas exercetur, saltem rationabiliter praesumpta, quando Ordinarius facile adiri nequeat*“, so der Wortlaut der Bestimmung. Nicht geändert sind die Vorschriften bezüglich der Fakultäten zur Errichtung des Kreuzweges für den Priester, der die Stationen weiht. (Siehe in Heft II, S. 323, unter: „Die Vollmacht, Kreuzwege zu errichten“.)

2. Gewährt der Heilige Vater eine *sanatio* für alle aus irgend einem Grunde ungültig errichteten Kreuzwege: „*Praeterea eadem Sanctitas Sua statuit, ut omnes ‚Viae Crucis‘ erectiones, quaecumque ex causa hucusque invalide peractae, huius Decreti vigore sanatae maneant.*“ Das Dekret ist datiert mit 12. März 1938.

Schwaz (Tirol).

Dr. P. Pax Leitner O. F. M.